

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE

Städteverband
Schleswig-Holstein

(federführend 2014)

Schleswig-Holsteinischer
Landkreistag

Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag

Städtebund Schleswig-Holstein • Reventouallee 6 • 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Die Vorsitzende
Frau Barbara Ostmeier
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

24105 Kiel, 20.02.2014

Unser Zeichen: 32.00.20 ze-zö
(bei Antwort bitte angeben)

per E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/2446

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage

Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN - Drucksache 18/1242

Ihr Schreiben vom 27. Januar 2014, Ihr Zeichen: L 21

Sehr geehrte Frau Ostmeier,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände bedankt sich für die Gelegenheit, zu dem o. g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können und teilt dazu folgendes mit:

Der Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN sieht eine Änderung des aktuellen § 6 SFTG dahingehend vor, dass am Volkstrauertag und am Totensonntag nur noch von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr (bisher 4.00 Uhr bis 24.00 Uhr) und Karfreitag nur noch von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr (bisher 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr) über die in §§ 3 und 5 SFTG festgelegten Beschränkungen hinaus alle öffentlichen Handlungen bzw. Veranstaltungen und Versammlungen verboten sein sollen, soweit sie dem ernsten Charakter dieser Tage nicht entsprechen.

Wir haben Bedenken zum vorgelegten Entwurf und können uns der unbelegten Annahmen der Antragstellerin nicht anschließen, dass sich insbesondere die jungen Menschen zunehmend einer Bevormundung ausgesetzt sähen bzw. deren Bedürfnis deutlich nachließe, diesen drei kirchlichen bzw. staatlichen Feiertagen auch außerhalb der genannten Zeiten entsprechend Rechnung zu tragen. Darüber hinaus halten wir die jetzige Beschränkung für angemessen bzw. den Verzicht beispielsweise von Diskothekenbesuchen an 3 von 365 Tagen im Jahr nicht für altmodisch, sondern angesichts der (Rest-)Bedeutung der kirchlichen Feiertage für zumutbar.

Darüber hinaus ist für uns nicht nachvollziehbar, dass die genannten Schließzeiten für die Tage unterschiedlich sein sollen.

Im Grundsatz ist festzuhalten, dass im Rahmen des § 6 Abs. 1 Satz 3 SFTG öffentliche Versammlungen und öffentliche Aufzüge an den stillen Feiertagen erlaubt sind, soweit sie dem ernsten Charakter des Tages entsprechen. Insofern kann eine öffentliche Versammlung beispielsweise am Volkstrauertag nur verboten werden, wenn sie dessen Charakter als Trauer- und Gedenktag nicht bloß geringfügig widerspricht (vgl. Urteil OVG Rheinland-Pfalz vom 20.03.2013, - 7 A 11277/12 -, juris, Rn. 23). Damit sind Aufzüge ebenso wie ortsfeste Versammlungen nicht generell an stillen Feiertagen wie dem Volkstrauertag verboten, sondern nur dann, wenn sie dem Charakter des Feiertages widersprechen (a.a.O., Rn. 30).

Die Intention der Freigabe von Versammlungen, die immer mit erheblicher Außenwirkung (und ggf. großem Polizeiaufgebot, Absperrungen etc.) verbunden sind, ausgerechnet an den stillen Feiertagen, erklärt sich uns deshalb nicht. Es ist schwer vorstellbar, dass einerseits ein erhebliches Bedürfnis für Demonstrationen gerade dann gegeben ist, andererseits Großeinsätze von Polizei und anderen Behörden zu diesen Zeiten wirklich notwendig und gewollt ist.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Claudia Zempel
Dezernentin